

**Satzung
des
Landesverbandes der Wirtschaftsjuvenen Bayern e.V.**

- Fassung gemäß Beschluss vom 5. März 2022 -

**§ 1
Name und Rechtsform**

1. Die Wirtschaftsjuvenen Bayern (nachfolgend „Landesverband“) sind ein organisierter, nach Eintragung im Vereinsregister rechtsfähiger Zusammenschluss der örtlichen Wirtschaftsjuvenenkreise in Bayern.

Die bayerischen Wirtschaftsjuvenenkreise sind die derzeit bei den bayerischen Industrie- und Handelskammern bestehenden Jjuvenenkreise, denen Unternehmer sowie Führungs- und Führungsnachwuchskräfte aus allen Bereichen der Wirtschaft im Alter bis zu 40 Jahren angehören. Mitglieder können den örtlichen Jjuvenenkreisen auch im Alter über 40 Jahren als fördernde Mitglieder oder aufgrund besonderer Verdienste als Ehrenmitglieder angehören.

2. Der Landesverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen „Wirtschaftsjuvenen Bayern e.V.“.

**§ 2
Sitz des Landesverbandes**

1. Sitz des Landesverbandes ist München.
2. Der Landesverband hat in München derzeit eine Landesgeschäftsstelle gemäß § 10.

**§ 3
Zweck und Aufgaben**

1. Der Landesverband unterstützt die Aufgaben und Ziele des Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V. („WJD“, im internationalen Gebrauch „Junior Chamber International Germany“) mit dem derzeitigen Sitz in Berlin.
2. Der Landesverband hat insbesondere das Ziel

- a. die soziale Marktwirtschaft zu stärken und die nationale und internationale Zusammenarbeit auszubauen,
 - b. die Führungsqualitäten seiner Mitglieder weiterzuentwickeln und unternehmerische Tätigkeit durch die Bildung von Netzwerken zu fördern sowie
 - c. zu einem positiven Wandel durch Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung und einer Stärkung des Unternehmerbildes beizutragen.
3. Der Landesverband fördert die Zusammenarbeit der örtlichen Wirtschaftsjuvenenkreise, insbesondere durch
- a. regelmäßigen überörtlichen Erfahrungs- und Gedankenaustausch,
 - b. eine an der sozialen Marktwirtschaft orientierte, gemeinsame Behandlung gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Gegenwarts- und Zukunftsfragen,
 - c. Anregungen für die außerbetriebliche Weiterbildung von Führungs- und Führungsnachwuchskräften,
 - d. die Intensivierung der Mitarbeit in Kammern und Verbänden,
 - e. die Unterstützung überregionaler und internationaler Aktivitäten und die Förderung überregionaler, nationaler und internationaler Zusammenarbeit, vor allem im Rahmen der weltweiten Juniorenorganisation JCI (Junior Chamber International),
 - f. die Erarbeitung und Vertretung gemeinsamer Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Institutionen in Fragen, die im allgemeinen Interesse der Wirtschaftsjuvenenkreise liegen.

§ 4

Mitgliedschaft im Landesverband

1. Mitglieder des Landesverbandes (kurz „Mitgliedskreise“ bzw. „Kreise“) können die örtlichen bayerischen Wirtschaftsjuvenenkreise werden, sofern
 - a. ihre Ziele und Aufgaben denen des Landesverbandes entsprechen,
 - b. sie den Namen „Wirtschaftsjuvenen“ führen,
 - c. ihre Satzung sich im Rahmen dieser Satzung und der Satzung von WJD hält.
2. Der eigenständige Charakter der Kreise wird durch die Mitgliedschaft im Landesverband nicht berührt.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Landesvorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet

- zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesverbandes, insbesondere durch die ordnungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge,
- zur regelmäßigen Teilnahme zumindest des Kreisvorsitzenden oder seines Vertreters an der Mitgliederversammlung sowie zur aktiven Mitarbeit in dieser,
- zum Führen des Namens „Wirtschaftsjunioren“.

5. Mitgliedskreise des Landesverbandes sollen den Landesvorstand bei der beabsichtigten

- Fusion mehrerer Kreise
- Teilung eines Kreises
- Übernahme eines Kreises durch einen anderen Kreis
- Änderung des Kreisgebiets

vor der Entscheidung bzw. Beschlussfassung anhören.

Der Landesvorstand ist mindestens drei Monate vor dem Stichtag schriftlich oder per Mail und unter Darlegung der für die geplante Änderung angeführten Gründe anzuhören. Stichtag ist der Tag der Beschlussfassung des Kreises über die geplante Änderung. Hat der Landesvorstand nicht bis spätestens vier Wochen vor dem Stichtag eine Stellungnahme abgegeben, gilt dies als Verzicht auf eine Stellungnahme. Gibt der Landesvorstand eine Stellungnahme ab, sollen deren wesentliche Grundzüge vor der Abstimmung den dabei Anwesenden mitgeteilt werden.

6. Die Mitgliedschaft im Landesverband erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Kreises.

- a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorsitzenden. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- b. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Kreis den vom Landesverband oder von WJD verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder länger als ein Kalenderjahr mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Kreis Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Kreis mitzuteilen.

- c. Die Auflösung des Kreises ist dem Landesvorstand schriftlich unter Darlegung der zur Auflösung führenden Gründe anzuzeigen. Wird die Auflösung des Kreises gleichzeitig WJD dargelegt, genügt die Übersendung einer Ablichtung dieser Anzeige an den Landesvorstand.
7. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, ist es dem Kreis mit sofortiger Wirkung untersagt, den Namen „Wirtschaftsjunioren“, „Junior Chamber“, „Jaycee“ oder gebräuchliche Abkürzungen, insbesondere „WJ“, „WJB“, „WJD“, „JCI“ oder „JCI Germany“, zu führen.

§ 5

Organe; Vertretung des Landesverbandes

1. Organe

Organe des Landesverbandes sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Landesvorstand.

2. Vertretung

Der Landesverband wird durch seinen Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten. Dieser besteht aus dem Landesvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern.

Der Landesvorsitzende ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Ist nur ein Vertreter bestellt, ist er ebenfalls zur alleinigen Vertretung berechtigt, ansonsten sind die beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Begriff

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller dem Landesverband angehörigen örtlichen Wirtschaftsjuniorenkreise.

Auf der Mitgliederversammlung werden die Kreise durch Delegierte vertreten. Delegierte sind der Kreisvorsitzende, dessen Stellvertreter (der auch ein sonstiges Mitglied des Kreisvorstands sein kann) oder ein schriftlich bevollmächtigtes ordentliches Mitglied des Kreises. Delegierter kann dabei nur sein, wer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht 41 Jahre alt ist.

2. Einberufung

- a. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden dreimal jährlich statt, möglichst einmal zu Beginn eines Jahres außerhalb einer Konferenz, einmal im Rahmen der Landeskonzferenz und einmal im Rahmen der Delegiertenkonferenz.
- b. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
Der Vorstand und die Geschäftsführung stellen sicher, dass (i) durch wirksame Zugangsbeschränkungen (insbesondere die Authentifizierung durch individuelle Benutzernamen und Passwort) nur Vereinsmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können (ii) es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und (iii) einzelnen Mitgliedern, z. B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände das Stimmrecht entzogen werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.
- c. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedskreise oder mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstands statt.
- d. Die Mitgliederversammlung ist jeweils mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zumindest einem stellvertretenden Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Immediate Past President (dem Landesvorsitzenden des Vorjahres) unter Übersendung der Tagesordnung und unter Bekanntgabe der rechtzeitig im Sinne von Ziffer 7. vorliegenden Anträge schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.
Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. der Versendung maßgeblich; der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung ist in die Fristberechnung nicht mit einzubeziehen. Die Versendung erfolgt an die zuletzt bekannte Adresse der Geschäftsstelle oder des Vorsitzenden des Kreises.

3. Versammlungsleitung

Mitgliederversammlungen werden vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Landesvorsitzenden (bei zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden von dem Stellvertreter, der bereits länger Mitglied eines örtlichen Wirtschaftsjuniorenkreises ist), bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Landesvorstands, das dieser selbst bestimmt, geleitet.

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedskreise vertreten ist.

Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung, welche mit der gleichen Tagesordnung 10 Minuten nach der beschlussunfähigen ersten Mitgliederversammlung zusammentritt, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedskreise beschlussfähig. Hierauf ist im Einberufungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen.

5. Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht

- a. Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen sind
- die Delegierten sowie sonstige Mitglieder der Mitgliedskreise,
 - die Mitglieder des Landesvorstands,
 - der Landesgeschäftsführer,
 - Betreuer aus den Industrie- und Handelskammern, insbesondere Kreisgeschäftsführer,
 - sonstige Personen bzw. Gäste auf Einladung des Landesvorstands oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- b. Antrags- und redeberechtigt sind:
- die Delegierten der Mitgliedskreise,
 - die Mitglieder des Landesvorstands.

Im Rahmen ihrer Aufgaben sind der Landesgeschäftsführer und die Betreuer der Industrie- und Handelskammern auf Kreisebene (Kreisgeschäftsführer) redeberechtigt.

- c. Stimmberechtigt sind die Mitgliedskreise, vertreten durch ihren Delegierten. Jeder Mitgliedskreis hat eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind jedoch Mitgliedskreise, die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind; dabei ist der Eingang der Mitgliedsbeiträge beim Landesverband maßgeblich.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Mitgliedskreis oder Dritte ist nicht zulässig.

6. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. Grundsatzfragen, die zumindest eine wesentliche Zahl der Mitglieder betreffen,
- b. Satzungsänderungen,
- c. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- d. die Wahl des Landesvorsitzenden, des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters,
- e. die Bestätigung von Ressortinhabern gemäß § 7 Ziffer 2.2. lit. d),
- f. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts, des Prüfberichts der Kassenprüfer und der Haushaltsvorschau (Budgetierung),
- g. die Wahl bzw. Abberufung der Kassenprüfer,
- h. die Entlastung des Landesvorstands,
- i. die Vergabe der Landeskonzferenz und der Delegiertenkonferenz an den ausrichtenden Mitgliedskreis,
- j. den Ausschluss von Mitgliedern des Landesverbandes nach näherer Maßgabe dieser Satzung,
- k. die Auflösung des Landesverbandes,
- l. sonstige, ihr in dieser Satzung oder nach dem Gesetz zugewiesene Aufgaben.

7. Beschlussgegenstände

- a. In die Tagesordnung sind die bis spätestens eine Woche vor dem Versandtermin des Einberufungsschreibens bei der Landesgeschäftsstelle vorliegenden Anträge aufzunehmen. Der Versandtermin kann bei der Landesgeschäftsstelle erfragt werden; maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Landesgeschäftsstelle.
- b. Anträge in der Mitgliederversammlung sind - ohne rechtzeitige Vorlage bei der Landesgeschäftsstelle oder gesonderte Beschlussfassung über deren Zulassung in der Mitgliederversammlung gemäß lit. c.) - nur zulässig, sofern sie lediglich Modifikationen von mit der Tagesordnung bekannt gegebenen Anträgen oder unter „Sonstiges“ abzuhandelnde Angelegenheiten betreffen.
- c. Im Übrigen sind Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, nur zulässig, wenn einem zuvor in der Mitgliederversammlung erforderlichen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt wurde.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Wahlen

- a. Soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorsehen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- b. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über

- Satzungsänderungen,
- die Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstands,
- den Ausschluss von Mitgliedskreisen,
- die Auflösung des Landesverbandes.

- c. Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter.

In der Regel wird offen per Akklamation bzw. Handzeichen abgestimmt bzw. gewählt.

Abstimmungen und Wahlen müssen jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein dahingehender Antrag gestellt wird.

9. Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen ist.

§ 7

Der Landesvorstand

1. Aufgaben

Dem Landesvorstand obliegen insbesondere

- die Leitung des Landesverbandes,
- die Vertretung des Landesverbandes gegenüber WJD und JCI,
- die Unterstützung der Arbeit der Mitgliedskreise durch die Förderung eines Interessenaustauschs und die Einbringung von Anregungen und Impulsen.

Der Landesvorstand entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dieser hat er einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

2. Mitglieder des Landesvorstands

2.1 Zusammensetzung

Der Landesvorstand besteht aus

- a. den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Landesvorstands, nämlich
 - einem Vorsitzenden,
 - einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die Zahl der Stellvertreter bestimmt der Landesvorstand,
 - einem Schatzmeister,
- b. den Ressortinhabern für
 - Bildung und Wirtschaft,
 - Unternehmertum,
 - Internationales (Bavarian International Officer),
 - Kommunikation,
 - Innovation und Ressourcen,
- c. den Regionalsprechern für
 - Mittelfranken,
 - Niederbayern
 - Oberbayern,
 - Oberfranken,
 - Oberpfalz und Kelheim (Ostbayern),
 - Schwaben,
 - Unterfranken,
- d. dem Landesvorsitzenden nach Beendigung seiner Amtszeit als Immediate Past President für ein weiteres Jahr kraft Amtes.

2.2 Wahl bzw. Berufung der Landesvorstandsmitglieder

- a. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Landesvorstandsmitglieder gemäß Ziffer 2.1. lit. a) werden für ein Jahr gewählt; ihre Amtszeit entspricht dem Geschäftsjahr.

Bis zu dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstands bleiben jedenfalls bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl ordentliches Mitglied eines Mitgliedskreises ist sowie bei Amtsantritt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gewählt werden soll nur, wer zu Beginn seiner Amtszeit mindestens ein Jahr Vorstandsmitglied eines Mitgliedskreises oder Inhaber eines beliebigen Ressorts des Landesvorstands gewesen sein wird.



Vorschläge für die Wahl zum Landesvorstand können der Landesvorsitzende und die Mitgliedskreise einbringen. Bei den Vorschlägen sollen die einzelnen Regionen angemessen berücksichtigt werden.

Der Landesvorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang ermittelt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

Die Wahl des Stellvertreters bzw. der Stellvertreter erfolgt unabhängig davon, ob ein oder zwei Stellvertreter zu wählen sind, in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer die (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden kann auch gewählt werden, wer gleichzeitig in anderer Funktion Mitglied des Landesvorstands ist, ausgenommen als Landesvorsitzender.

Der Schatzmeister wird in einem eigenen Wahlgang ermittelt; gewählt ist, wer die (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Für den Modus der Wahl gilt § 6 Ziffer 8. lit. c).

- b. Die fünf in Ziffer 2.1. lit. b) genannten Ressortinhaber werden vom gewählten Vorstand berufen. Ihnen steht ohne Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Stimmrecht gemäß lit. e) zu.

Als Ressortinhaber soll nur berufen werden, wer nach lit. a) in den Landesvorstand wählbar wäre.

- c. Die Regionalsprecher sind die von den Mitgliedskreisen der in Ziffer lit. c) genannten Bezirke („Regionen“) gewählten Vertreter im Landesvorstand. Sie gehören für die Dauer ihrer Amtszeit dem Landesvorstand kraft Amtes an.

Im Falle des Ausscheidens eines Regionalsprechers während seiner Amtszeit bestimmen die Mitgliedskreise des entsprechenden Bezirks einen Stellvertreter bis zum Ende der regulären Amtsperiode des betroffenen Regionalsprechers. Ein Stellvertreter kann auch für die Amtszeit des Regionalsprechers gewählt werden; er nimmt dann im Fall der Verhinderung des Regionalsprechers dessen Aufgaben wahr.

Wird innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden eines Regionalsprechers kein Stellvertreter benannt, kann der Landesvorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des betroffenen Bezirks ein Mitglied



benennen, das auf der nächsten Mitgliederversammlung von dieser mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden muss.

- d. Der gewählte Vorstand kann bis zum Erreichen einer maximalen Zahl von insgesamt zwanzig Landesvorstandsmitgliedern weitere Ressorts einrichten. Ihm obliegt dabei auch die Berufung der Ressortinhaber.

Diese Ressortinhaber haben für die Dauer ihrer Berufung Rede- und Antragsrecht im Landesvorstand. Werden sie durch die Mitgliederversammlung bestätigt, erhalten sie zusätzlich Stimmrecht im Landesvorstand.

- e. Jedes Mitglied des Landesvorstands, d.h. jeder gewählte Vorstand, jeder Ressortinhaber (für weitere Ressortinhaber außer den fünf genannten Ressorts gilt dies jedoch erst ab Bestätigung durch die Mitgliederversammlung), jeder Regionalsprecher und der Immediate Past President, hat grundsätzlich eine Stimme.

Nimmt ein Mitglied des Landesvorstands mehrere Funktionen wahr, hat es gleichwohl nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; enthält er sich der Stimme, gilt der Antrag als abgelehnt.

- f. Ressortinhaber gemäß lit. b) und von der Mitgliederversammlung bestätigte Ressortinhaber gemäß lit. d) können vom gewählten Vorstand (außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) nur zum Ende eines Geschäftsjahres abberufen werden. Nicht von der Mitgliederversammlung bestätigte Ressortinhaber gemäß lit. d) können vom gewählten Vorstand jederzeit abberufen werden.

Nach einer Abberufung von Ressortinhabern gemäß lit. d) entscheidet der Landesvorstand auch über die Neubesetzung oder Auflösung des Ressorts. Eine Bestätigung oder Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist in den genannten Fällen nicht erforderlich.

- g. Alle übrigen Mitglieder des Landesvorstands können aus wichtigem, in ihrer Arbeit oder Person liegenden Grund auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedskreisen oder zwei Dritteln des Landesvorstands durch konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden.

Der Antrag ist an den Landesvorstand zu richten. Dem betroffenen Landesvorstandsmitglied ist der Abberufungsantrag nebst Begründung mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich zu äußern, an die zuletzt bekannte Anschrift zu übersenden. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung mündlich und/oder schriftlich zu äußern.

Über die Abberufung beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied des Landesvorstands steht kein Stimmrecht zu.

- h. Vollendet ein Mitglied des Landesvorstands während seiner Amtszeit das 40. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende seiner Amtszeit, im Falle eines Ressortinhabers bis zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahres aktives, unverändert stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstands. Eine Wiederwahl oder erneute Berufung zum Ressortinhaber ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

3. Projektbeauftragte; Ausschüsse

Der Landesvorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgabengebiete, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer fachlichen Anforderung nicht von ihm alleine bewältigt werden können, Projektbeauftragte zu berufen und/oder beratende Ausschüsse (z.B. eine Strategiekommission) einzurichten.

Diesen steht im Landesvorstand kein Stimmrecht zu.

Die Projektbeauftragten sollen an den Landesvorstandssitzungen teilnehmen; ihnen steht Rede- und Antragsrecht zu.

Vorsitzende von Ausschüssen, insbesondere einer etwaigen Strategiekommission, sollen an den Sitzungen des Landesvorstands teilnehmen; ihnen steht lediglich Rede- und Beratungsrecht im Rahmen ihrer Aufgaben zu.

4. Geschäftsordnung

Der Landesvorstand kann sich mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die mit gleicher Stimmenmehrheit abgeändert werden kann. In ihr sollen Einzelheiten für die Arbeitsweise, die Sitzungen und Beschlussfassungen des Landesvorstands und ähnliches geregelt werden.

§ 8

Der Landesvorsitzende

1. Aufgabe des Landesvorsitzenden ist es, den Landesverband zu repräsentieren und nach außen zu vertreten.

Er nimmt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedskreise wahr und bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Landesvorstands die thematischen und organisatorischen Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes in seinem Amtsjahr. Ihm obliegt insbesondere auch die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Im Falle seiner Verhinderung oder eines Ausscheidens während einer Amtsperiode wird der Vorsitzende durch einen stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten. Dessen Bestimmung obliegt im Verhinderungsfall dem Landesvorsitzenden, im Fall seines Ausscheidens aus dem Amt den übrigen Mitgliedern des Landesvorstands unter Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Legt der Landesvorsitzende sein Amt nieder oder scheidet aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, so hat innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die einen neuen Landesvorsitzenden und ggfs. stellvertretenden Landesvorsitzenden wählt. Deren Amtszeit endet mit der regulären Amtszeit der im Übrigen gewählten Landesvorstandsmitglieder.

2. In dringenden Fällen ist der Landesvorsitzende berechtigt, selbstständig zu entscheiden, wenn die übrigen Landesvorstandsmitglieder bzw. ein Beschluss des Landesvorstands für ihn nicht unmittelbar erreichbar sind. In diesen Fällen hat er den Landesvorstand unverzüglich über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Die Regionalsprecher

1. Den Regionalsprechern obliegt die Betreuung der Mitgliedskreise seiner Region gemäß § 7 Ziffer 2.2. lit. c).

Zum Regionalsprecher soll von den Mitgliedskreisen der entsprechenden Region nur gewählt werden, wer wählbar in den Landesvorstand gemäß § 7 Ziffer 2.2. lit. a) wäre.

2. Der Regionalsprecher soll mindestens zweimal jährlich, insbesondere vor einer Mitgliederversammlung des Landesverbandes, eine Versammlung der Kreisvorsitzenden der Mitgliedskreise seiner Region einberufen.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Regionalsprecher. Im Übrigen gelten die in § 6 für die Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen für diese Versammlung entsprechend, sofern nicht in einer Satzung der jeweiligen Region zur Durchführung der Mitgliederversammlungen andere Regeln getroffen wurden.

§ 10 Der Landesgeschäftsführer; die Landesgeschäftsstelle; Zustellungen

1. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Landesverband durch eine Landesgeschäftsstelle unterstützt, die derzeit bei der IHK für München und

Oberbayern in München ist und dieser arbeitsrechtlich untersteht. Die Geschäftsstelle führt in diesem Rahmen die Geschäfte des Landesverbandes in Abstimmung mit dem Landesvorsitzenden und dem Landesvorstand.

2. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Landesgeschäftsführer, den die IHK benennt.
Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstands sowie den Mitgliederversammlungen teil und wird vor grundsätzlichen Entscheidungen gehört.
3. Soweit nach dieser Satzung Zustellungen an den Landesvorstand oder den Landesvorsitzenden zu erfolgen haben (insbesondere Anträge auf Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedskreisen oder zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung), sind diese regelmäßig an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist (soweit nicht anders bestimmt) der Eingang dort.

§ 11

Mitgliedsbeiträge; Rechnungslegung

1. Der Landesverband erhebt von den Mitgliedskreisen Beiträge. Über deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Landesvorstand hat der Mitgliederversammlung
 - a. einen Kassenbericht mit Prüfbericht über das vergangene Geschäftsjahr und
 - b. eine Haushaltsvorschau über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für das nächste Geschäftsjahrzu geben.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2007 beschlossen, von der Mitgliederversammlung am 03.07.2010 in § 7 Ziffer 2.1. lit. b), Ziffer 2.2 lit. b) und e), von der Mitgliederversammlung am 11.07.2015 in § 4 Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7, von der Mitgliederversammlung am 09.06.2018 in § 6 Ziffer 2 lit. a) und Ziffer 6 lit. i),

von der Mitgliederversammlung am 06.10.2018 in § 6 Ziffer 4 und von der Mitgliederversammlung am 05.03.2022 in § 6 Ziffer 1, § 6 Ziffer 2 lit. b), § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 geändert worden. Sie ersetzt die Satzung des Landesverbandes vom 1. Januar 1987.